

**Die Metallbeschlagnahme.**

Für Geräte bis 30. Juni 1917 erstreckt.

Amlich wird verlautbart: Mit einer am 31. Dezember 1916 verlautbarten Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung wird die Gültigkeitsdauer der im September 1915 für Kriegszwecke verfügten Inanspruchnahme von Metallgeräten — zumeist Kochgeschirren, Milchengeräten u. dgl. aus Kupfer, Messing und Nickel — bis 30. Juni 1917 erstreckt. Die Besitzer solcher Gegenstände — einschließlich der Erzeuger und Händler — dürfen sie daher auch weiterhin nicht veräußern; keineswegs kommt aber dieser Verordnung die Bedeutung zu, daß hierdurch die Verpflichtung zur Ablieferung zu den behördlich kundgemachten Ablieferungsterminen berührt würde. Es sind demnach bei sonstiger strenger Bestrafung die durch amtliche Verlautbarung zur Ablieferung bestimmten Metallgeräte an den neuerlich hierfür festgesetzten Tagen bei den betreffenden Sammelstellen abzuliefern.

**Die Ablieferung der Badesöfen.**

Der Magistrat hat eine Verordnung bezüglich der Beschlagnahme der Badesöfen erlassen, die folgende Bestimmungen enthält:

Die Kupferzylinder (Blasen) der Badesöfen für Kohlen- oder Holzfeuerung werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen und sind ordnungsgemäß abzuliefern. Gas-Badesöfen kommen nicht in Betracht. Alle Besitzer oder Verwahrer der in Rede stehenden Öfen, einschließlich der Erzeuger und Händler, haben mittelst amtlicher Formulare, die vom 4. Januar 1917 angefangen in der Kanzlei der Bezirksvorstehung des zuständigen Bezirkes erhältlich sind, bis längstens 15. Januar 1917 die Anmeldung in dieser Kanzlei gegen Erhalt einer Anmeldebestätigung zu erstatten. Badesöfen, die sich in Mietwohnungen befinden, aber nicht das Eigentum des Mieters, sondern des Hauseigentümers sind, hat der Hauseigentümer, beziehungsweise die Hausverwaltung anzumelden. Badesöfenbesitzer, die die in dem Formular enthaltene rechtsverbindliche Erklärung abgeben, daß sie um die Bestellung des Ersatzes (Zylinder aus verzinktem Eisenblech) ansuchen, erhalten von der vom Handelsministerium mit der Durchführung des Austausches betrauten Unternehmung einen Vordruck zugesendet, der, genau ausgefüllt, an die Unternehmung ehestens zurückzusenden ist. Die Unternehmung wird sodann den entsprechenden Ersatz bestellen und bei dessen Montierung den Kupferzylinder einziehen. Eine weitere Vergütung wird nicht geleistet.

Badesöfenbesitzer, die nicht um die Bestellung des Ersatzes ansuchen, sondern im Meldeformulare angeben, daß sie selbst für einen allfälligen Ersatz vorsorgen wollen, haben die Kupferzylinder entweder bis längstens 25. Februar 1917 an die Metallzentrale N. G. in Wien oder an eine der hierzu bevollmächtigten und als solche besonders gekennzeichneten Einkaufsstellen derselben freihändig zu veräußern oder bis zu diesem Tage an die k. k. Uebernehmenskommission für Metalle und Legierungen Wien-Nordwestbahnhof abzuliefern. Für den Fall der Ablieferung der Kupferzylinder an die k. k. Uebernehmenskommission wird die Vergütung von 5 Kronen für ein Kilogramm des reinen Kupfergewichtes geleistet. Besitzer oder Verwahrer der in Rede stehenden Badesöfen, die die Kupferzylinder bei der k. k. Uebernehmenskommission zur Abgabe bringen wollen, sind verpflichtet, bis längstens 25. Februar 1917 dieser Kommission (Wien-Nordwestbahnhof) ein Verzeichnis zu übergeben, in dem der Name des Besitzers oder Verwahrers, sein Wohnort, der bisherige Aufstellungsort und die Anzahl der Öfen enthalten sind.

Die Uebernehmenskommission wird den Ablieferungstag und Ablieferungsort dem Anmeldeur mitteilen. Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des oben genannten Verzeichnisses ist unmittelbar an die k. k. Zentral-Requisitionskommission (Wien, 1. Bezirk, Kriegsministerium) einzusenden. Besitzer oder Verwahrer von Badesöfen, die die Kupferzylinder an die Metallzentrale N. G. oder an deren hierzu bevollmächtigte und als solche besonders bezeichnete Einkaufsstellen freihändig veräußert haben, haben den Verkauf unter Bekanntgabe der gleichen Daten bis längstens 25. Februar 1917 der k. k. Zentral-Requisitionskommission (Wien, 1. Bezirk, Kriegsministerium) schriftlich bekanntzugeben.